



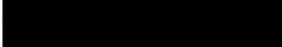
Kontakt:



Landesinformationsfreiheitsgesetz  
(LIFG BW) Gutachten und  
Stellungnahmen [#193104]

Tübingen, den 09.11.2020

**Ihr Antrag wegen Gutachten und Stellungnahme aus dem Jahr 2019; Anfrage-Nr.: #193104 mit E-Mail vom 20.07.2020 über die Website: fragdenstaat.de**

Sehr geehrter 

gegen Sie ergeht in oben genannter Angelegenheit folgender

**Bescheid:**

1. Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg (LIFG) wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

**Gründe:**

I.  
Sie haben am 20.07.2020 über die Website: [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz BW gestellt, in dem Sie im Wesentlichen alle Gutachten und Stellungnahmen aus dem Jahr 2019, die Grundlage für die Entscheidungen des Prüfungsausschusses B.Ed. Informatik und M. Ed. Informatik über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Universität Tübingen abgelegt wurden, übersandt haben möchten.

II.  
Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Ihnen steht kein Auskunftsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) zu. Denn gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG BW gilt das Landesinformationsgesetz nicht gegenüber Hochschulen, die unter § 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) fallen und soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind. Vom informatorischen Anspruch des LIFG erfasst ist damit an Hochschulen nur die allgemeine Verwaltung außerhalb der Lehre, wissenschaftlicher Tätigkeit, Leistungsbewertungen und Prüfungsverfahren, z.B. die Mittelverwendung und Beschaffungsfragen (vgl. LT-Drs. 15/7720, 61; BeckOK InfoMedienR/Beyerbach, 28. Ed. 1.5.2020, LIFG § 2 Rn. 15).

Die Universität Tübingen ist eine Hochschule gem. § 1 LHG BW und damit vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen.

Überdies ergehen Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen auf Grund der Begutachtung und Prüfung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen in konkreten Anerkennungsverfahren. Damit können die von Ihnen begehrten Informationen nicht losgelöst von konkreten Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Anerkennung betrachtet werden und betreffen damit den konkret ausgeschlossenen Anwendungsbereich der „Leistungsbeurteilungen, Leistungsbewertungen und Prüfungsverfahren“ im Rahmen der Lehre § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG. Uns ist es daher nicht möglich, die Beantwortung Ihrer Anfragen unabhängig von den einzelnen Anerkennungsverfahren zu betrachten oder zu beantworten.

Obwohl der Anwendungsbereich gem. § 2 Abs. 3, Nr. 2 LIFG nicht eröffnet ist, teilen wir Ihnen noch mit, dass im Übrigen die Informationen, zu denen Sie Zugang beantragt haben, nicht existieren. Aufgrund der dezentralen (Prüfungs-)Verwaltung an der Universität Tübingen, gibt es keine Stelle an der Universität Tübingen, die die von Ihnen begehrten Informationen statistisch aufbereitet, weshalb die Information, in welcher Art und Weise einzelne Fachbereiche ihre Verwaltungsentscheidungen treffen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 10 Abs. 1 LIFG.



Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Tübingen, Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen einzureichen.